

Anhang 4

Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c 4bis GSchV

Erläuterungen zu den Abschnitten QP1-0 bis QP4-Me

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt.

Der Umgang mit dem Thema und die Prüfung der Kriterien für die einzelnen Abschnitte sind im Bericht nach Art. 47 RPV zu erläutern. Die Beurteilungen der einzelnen Gebiete können auch in einem Anhang aufgeführt werden, sie sind insbesondere für das AWA als zuständige Behörde nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV nachvollziehbar aufzuzeigen. Dies geschieht in den vorliegenden Erläuterungen zu den Abschnitten QP1-Me bis QP4-Me.

Art. 30 BR

Die Ausnahmemöglichkeiten sind im Artikel 30 im Baureglement geregelt.

Beurteilungskriterien und Begriffsdefinition

Die Prüfung der Kriterien (K1 bis K6) erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung abschnittsweise. Die Abschnitte werden durch wesentliche Änderungen des Gewässers (Abschnitte bei der Gewässerraumfestlegung, wichtige Zuflüsse, starke Gefällsänderungen) oder der Verkehrsfläche gebildet. So wird gewährleistet, dass kleine Geometrieänderungen in den Parzellengrenzen oder bei Strassenabständen nicht zu Ungleichbehandlung führen. Abbildung 1 zeigt die entsprechenden Begriffsdefinitionen und Abmessungen, die für die Dokumentation notwendig sind.

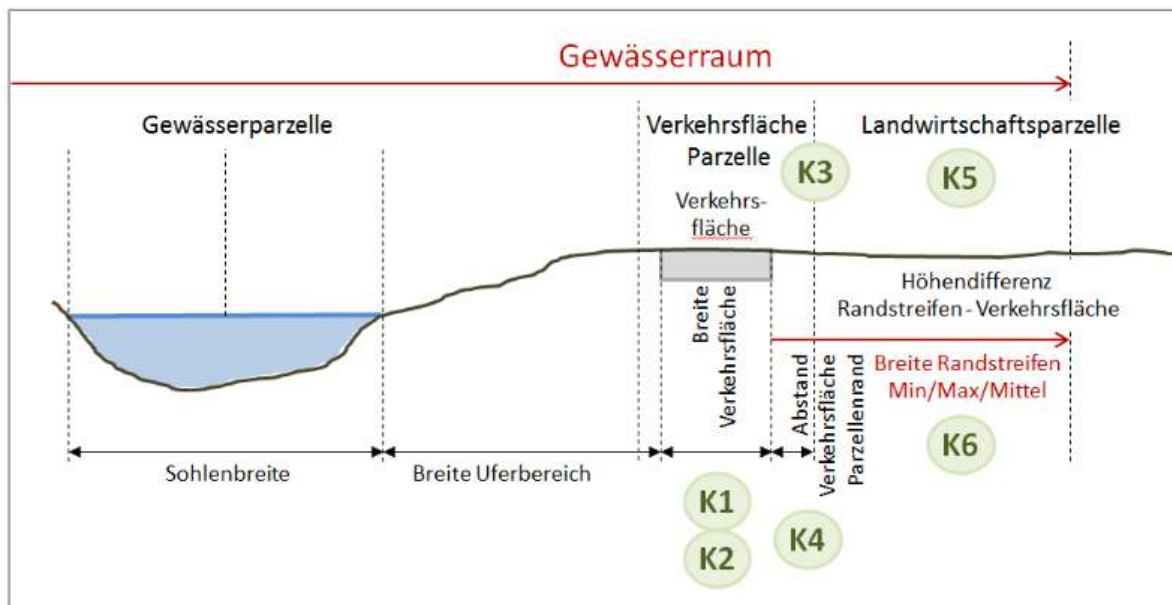
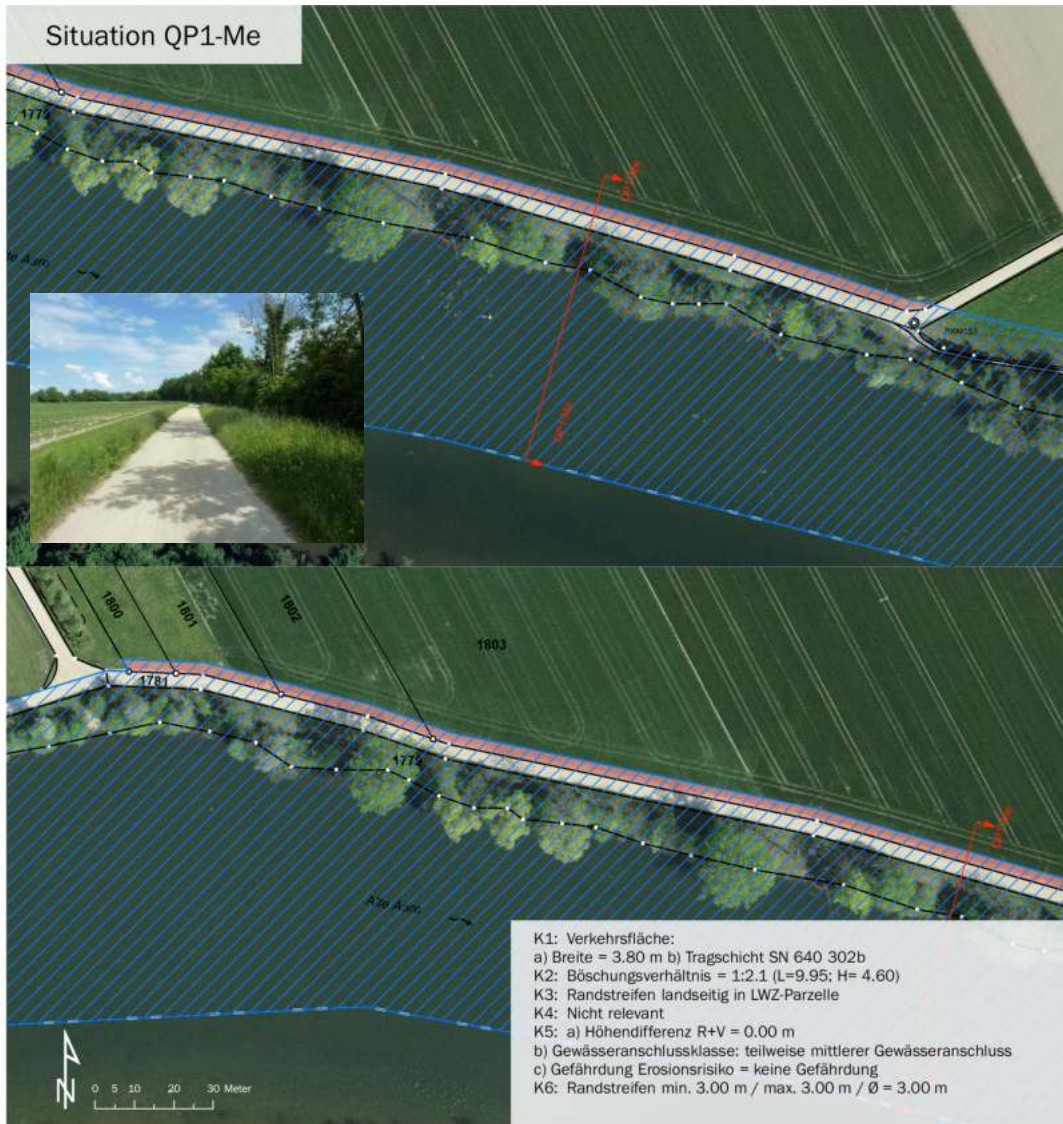


Abbildung 1: Die für die Dokumentation notwendigen Begriffsdefinitionen und Abmessungen.

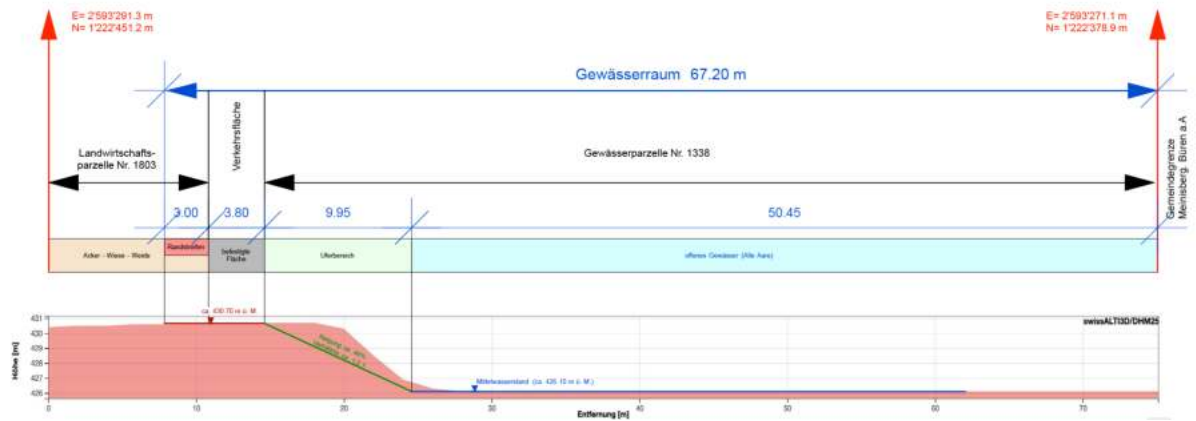
Abschnitt QP1-Me

Gewässer: Alte Aare



QP1'-Me

QP1-Me



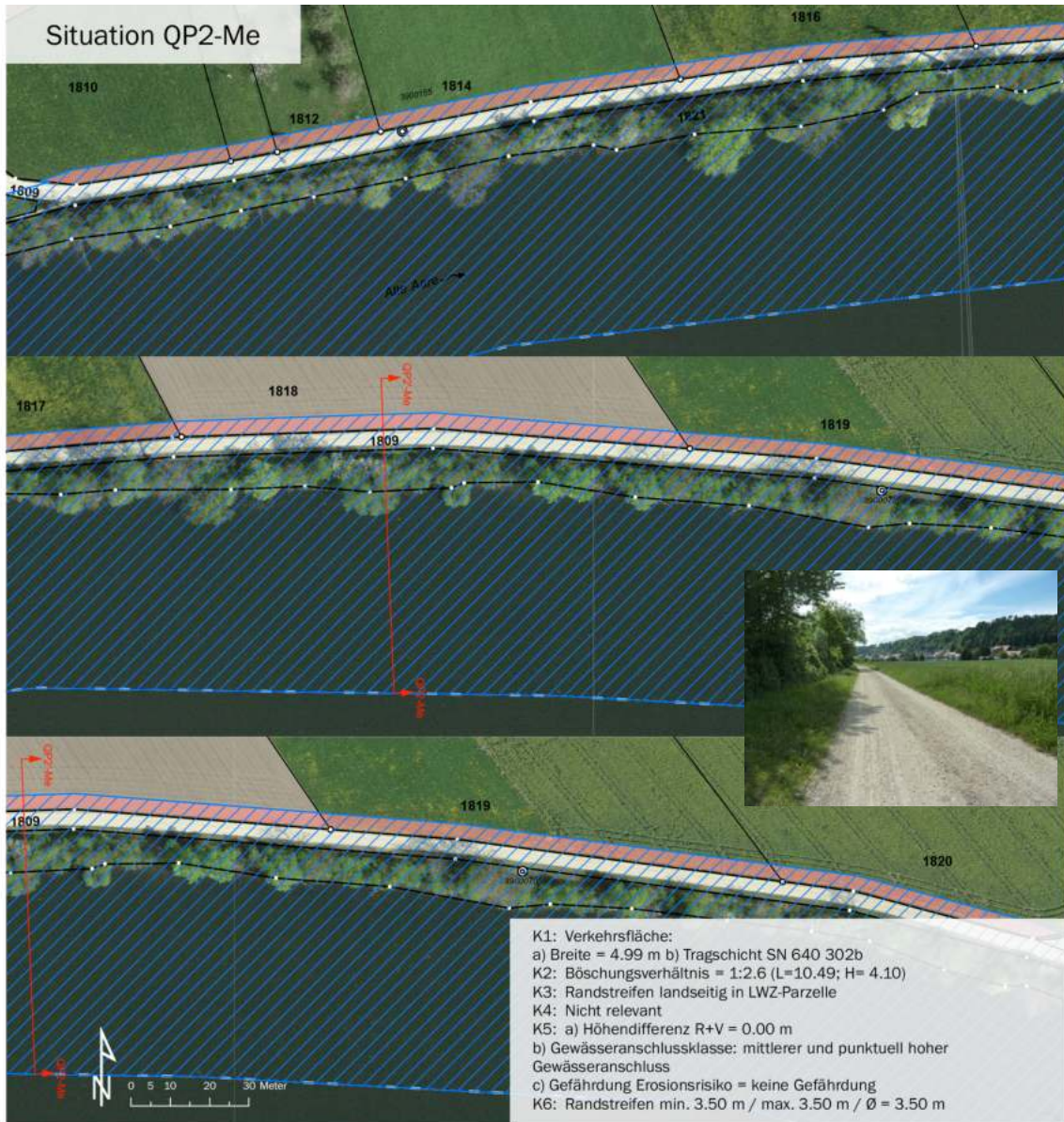
Abschnitt QP1-Me

Gewässer: Alte Aare

	Kennzahlen	Wert AV
Gesamt	GWR-Breite total	67.20m
	Natürliche Gerinnesohlenbreite	225.7m
	Effektive Gerinnesohlenbreite (gemessen)	89m
Je Gewässerseite mit Randstreifen	Breite des Uferbereichs bis zur Verkehrsfläche	9.95m
	Neigung des Uferbereichs	1:2.1
	Breite der Verkehrsfläche	3.80m
	Abstand der Verkehrsfläche zur Parzellengrenze	0.00m
	Höhendifferenz zw. Randstreifen und Verkehrsfläche	0.00m
	Breite des Randstreifens ab Verkehrsfläche	3.00m
	Kriterien	Erfüllt?
K1: Verkehrsfläche	Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit	<input checked="" type="checkbox"/>
K2: Entwässerung	Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.	<input checked="" type="checkbox"/>
K3: landseitig	Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus. Keine Verkehrsflächenparzelle vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/>
K4: Randstreifen >0.5 m	Nicht relevant – siehe K3	<input type="checkbox"/>
K5: Dünger, Pestizide, Erosion	Dünger und Pestizide können vom Randstreifen nicht ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist teilweise mittel (gem. Gewässeranschlusskarte) Erosionsrisiko: Keine Gefährdung, d.h. der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächengewässer. (gem. Erosionsrisikokarte 2)	<input checked="" type="checkbox"/>
K6: Randstreifen <6 m	Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.	<input checked="" type="checkbox"/>
	Total Kriterien erfüllt:	(5/5)
Resultat	Ausnahmebewilligung für Bewirtschaftungsbeschränkungen für Randstreifen?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

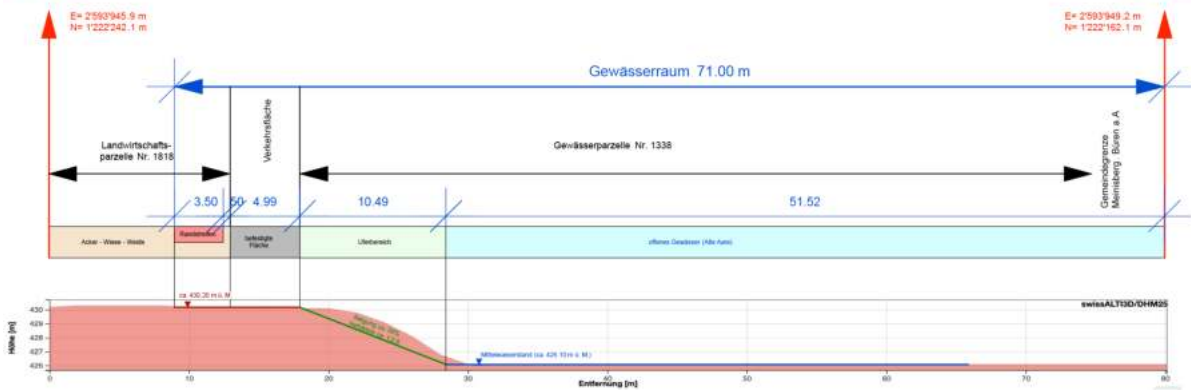
Abschnitt QP2-Me

Gewässer: Alte Aare



QP2'-Me

QP2-Me



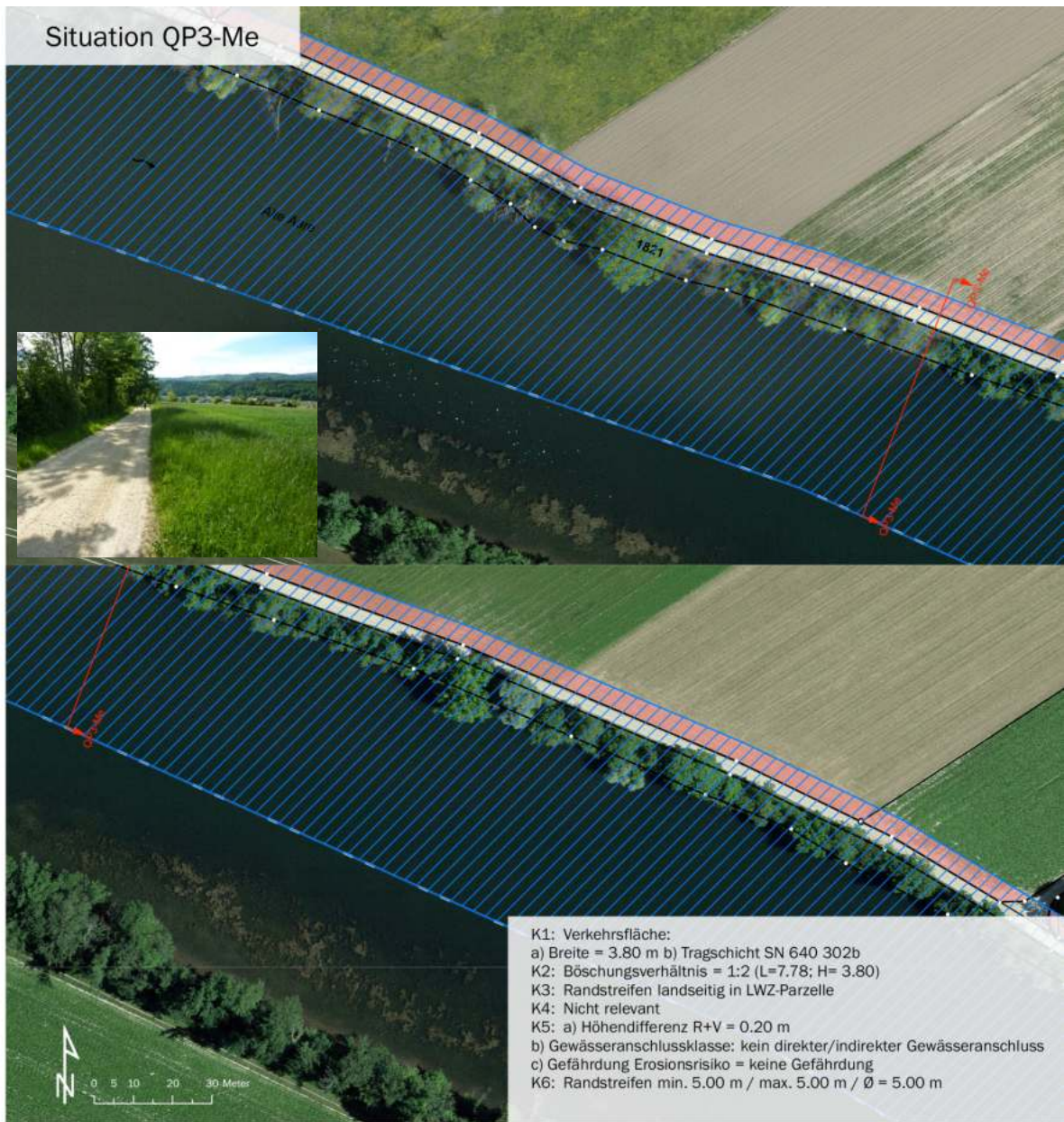
Abschnitt QP2-Me

Gewässer: Alte Aare

	Kennzahlen	Wert AV
Gesamt	GWR-Breite total	71m
	Natürliche Gerinnesohlenbreite	214.9m
	Effektive Gerinnesohlenbreite (gemessen)	94m
Je Gewässerseite mit Randstreifen	Breite des Uferbereichs bis zur Verkehrsfläche	10.49m
	Neigung des Uferbereichs	1:2.6
	Breite der Verkehrsfläche	4.99m
	Abstand der Verkehrsfläche zur Parzellengrenze	0.00m
	Höhendifferenz zw. Randstreifen und Verkehrsfläche	0.00m
	Breite des Randstreifens ab Verkehrsfläche	3.50m
	Kriterien	Erfüllt?
K1: Verkehrsfläche	Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit	<input checked="" type="checkbox"/>
K2: Entwässerung	Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.	<input checked="" type="checkbox"/>
K3: landseitig	Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus. Keine Verkehrsflächenparzelle vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/>
K4: Randstreifen >0.5 m	Nicht relevant – siehe K3	<input type="checkbox"/>
K5: Dünger, Pestizide, Erosion	Dünger und Pestizide können vom Randstreifen nicht ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist mittel oder punktuell erhöht (gem. Gewässeranschlusskarte) Erosionsrisiko: Keine Gefährdung, d.h. der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächengewässer. (gem. Erosionsrisikokarte 2)	<input checked="" type="checkbox"/>
K6: Randstreifen <6 m	Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.	<input checked="" type="checkbox"/>
	Total Kriterien erfüllt:	(5/5)
Resultat	Ausnahmebewilligung für Bewirtschaftungsbeschränkungen für Randstreifen?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

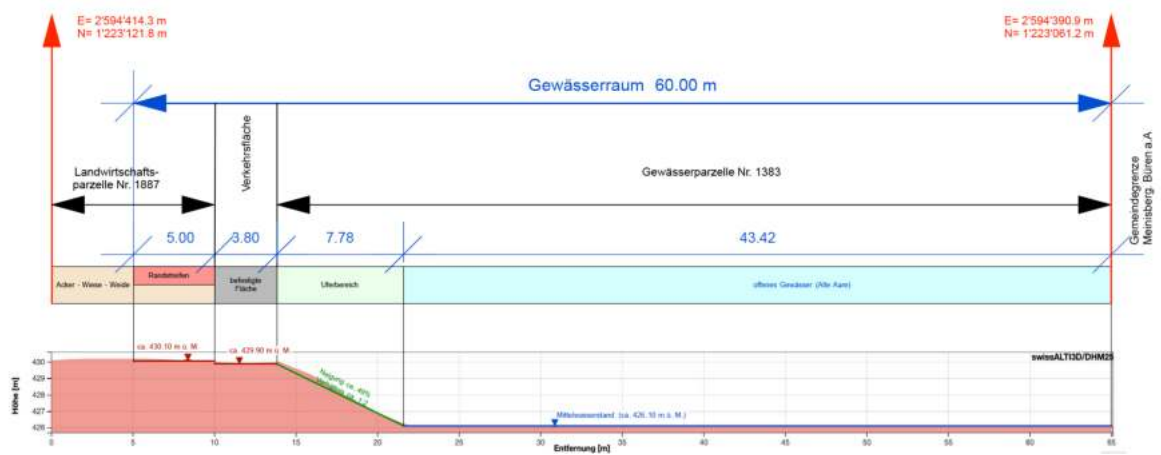
Abschnitt QP3-Me

Gewässer: Alte Aare



QP3'-Me

QP3-Me



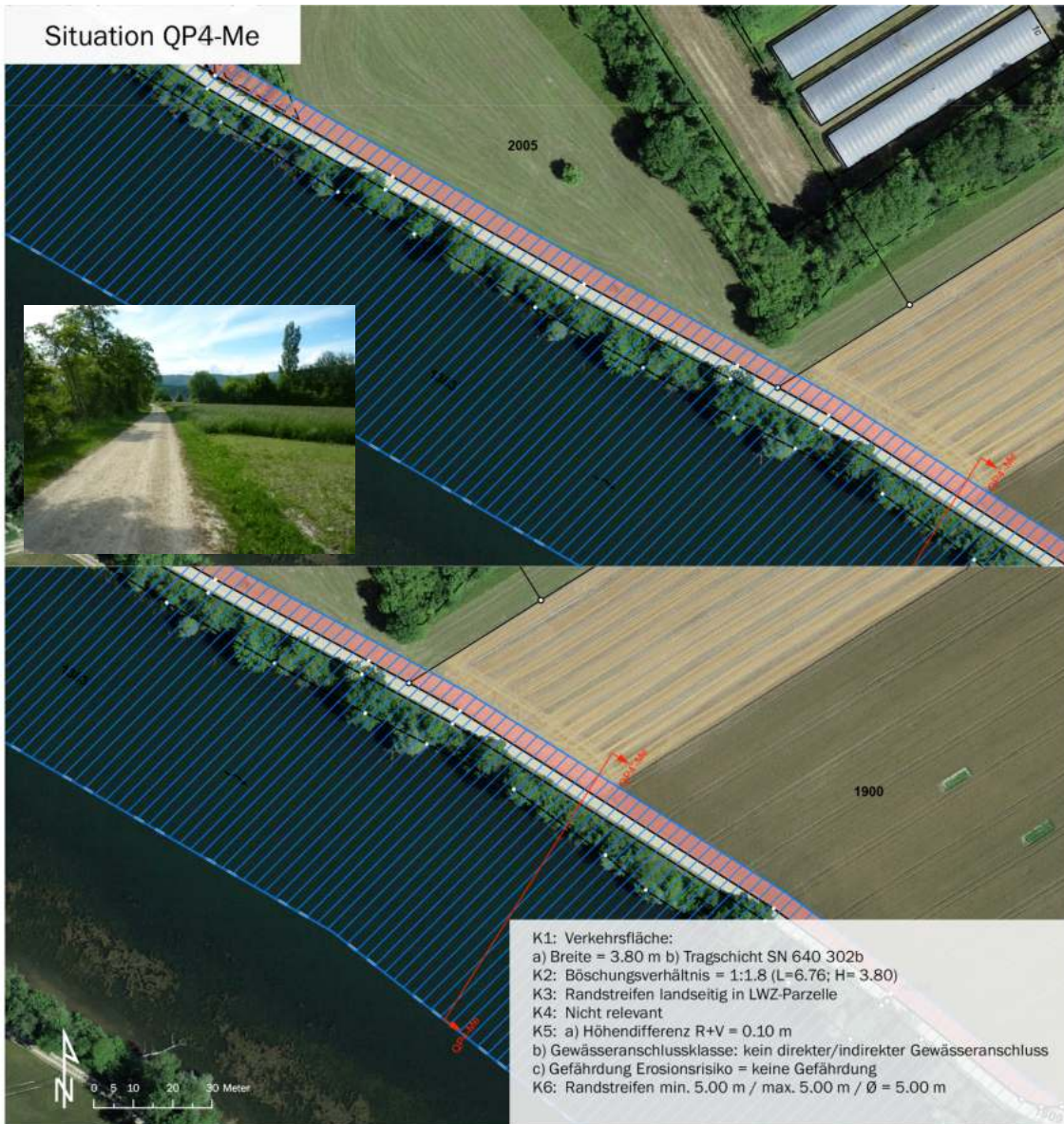
Abschnitt QP3-Me

Gewässer: Alte Aare

	Kennzahlen	Wert AV
Gesamt	GWR-Breite total	60m
	Natürliche Gerinnesohlenbreite	214.9m
	Effektive Gerinnesohlenbreite (gemessen)	83m
Je Gewässerseite mit Randstreifen	Breite des Uferbereichs bis zur Verkehrsfläche	7.78m
	Neigung des Uferbereichs	1:2
	Breite der Verkehrsfläche	3.80m
	Abstand der Verkehrsfläche zur Parzellengrenze	0m
	Höhendifferenz zw. Randstreifen und Verkehrsfläche	-0.20m
	Breite des Randstreifens ab Verkehrsfläche	5.00m
	Kriterien	Erfüllt?
K1: Verkehrsfläche	Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit	<input checked="" type="checkbox"/>
K2: Entwässerung	Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.	<input checked="" type="checkbox"/>
K3: landseitig	Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus. Keine Verkehrsflächenparzelle vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/>
K4: Randstreifen >0.5 m	Nicht relevant – siehe K3	<input type="checkbox"/>
K5: Dünger, Pestizide, Erosion	Dünger und Pestizide können vom Randstreifen nicht ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig oder erweitert direkt/indirekt niedrig. (gem. Gewässeranschlusskarte) Erosionsrisiko: Keine Gefährdung, d.h. der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächengewässer. (gem. Erosionsrisikokarte 2)	<input checked="" type="checkbox"/>
K6: Randstreifen <6 m	Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.	<input checked="" type="checkbox"/>
	Total Kriterien erfüllt:	(5/5)
Resultat	Ausnahmebewilligung für Bewirtschaftungsbeschränkungen für Randstreifen?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Abschnitt QP4-Me

Gewässer: Alte Aare



QP4'-Me

QP4-Me



Abschnitt QP4-Me

Gewässer: Aare

	Kennzahlen	Wert AV
Gesamt	GWR-Breite total	73.50m
	Natürliche Gerinnesohlenbreite	214.9m
	Effektive Gerinnesohlenbreite (gemessen)	113m
Je Gewässerseite mit Randstreifen	Breite des Uferbereichs bis zur Verkehrsfläche	6.76m
	Neigung des Uferbereichs	1:1.8
	Breite der Verkehrsfläche	3.80m
	Abstand der Verkehrsfläche zur Parzellengrenze	0m
	Höhendifferenz zw. Randstreifen und Verkehrsfläche	-0.10m
	Breite des Randstreifens ab Verkehrsfläche	5.00m
	Kriterien	Erfüllt?
K1: Verkehrsfläche	Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit	<input checked="" type="checkbox"/>
K2: Entwässerung	Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen), die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.	<input checked="" type="checkbox"/>
K3: landseitig	Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus. Keine Verkehrsflächenparzelle vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/>
K4: Randstreifen >0.5 m	Nicht relevant – siehe K3	<input type="checkbox"/>
K5: Dünger, Pestizide, Erosion	Dünger und Pestizide können vom Randstreifen nicht ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig oder erweitert direkt/indirekt niedrig. (gem. Gewässeranschlusskarte) Erosionsrisiko: Keine Gefährdung, d.h. der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächengewässer. (gem. Erosionsrisikokarte 2)	<input checked="" type="checkbox"/>
K6: Randstreifen <6 m	Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.	<input checked="" type="checkbox"/>
	Total Kriterien erfüllt:	(5/5)
Resultat	Ausnahmebewilligung für Bewirtschaftungsbeschränkungen für Randstreifen?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>